



BIOMASSEHEIZANLAGEN FÜR PRIVATE UND LANDWIRTE

Landesrichtlinie ab 1. Jänner 2021 verlängert bis 31. Dezember 2023



Biomasseheizung	Neuanlage/ Erneuerung	Umstellung von fossil auf Ökoenergie	Förder- grenze	Sonst. An- forderungen
		Bonus Tankentsorgung		
Pellets-/Hackgutheizung	1.400	2.900	max. 50 %	Typenprüfung Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) Mindestwirkungsgrad
		1.000	max. 100 %	
Scheitholzheizung	1.200	1.700	max. 50 %	
		1.000	max. 100 %	
Landwirtschaftliche Hackgutheizung	2.700	3.200	max. 50 %	
		1.000	max. 100 %	

Anmerkungen:

Eine Heizungserneuerung kann erst nach Ablauf von 10 Jahren wieder in die Förderung einbezogen werden.

Die Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und wird verlängert bis 31. Dezember 2023. Die vollständige Antragstellung mit allen erforderlichen Unterlagen hat – ONLINE - bis spätestens 31. Dezember 2023 zu erfolgen.

Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig von der Laufzeit der Förderrichtlinie und nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Fördermittel Änderungen und Adaptierungen bei den Förderbestimmungen vorzunehmen.

Hinweis:

Es sind die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) einzuhalten.

Diese sind unter <https://www.umweltzeichen.at/cms/de/produkte/gruene-energie/content.html> - Holzheizungen, UZ 37 abrufbar.

Entsorgung eines ortsfesten Tanks für fossile Brennstoffe:

Bonus bei gleichzeitiger Entsorgung eines Tanks für fossile Brennstoffe – 100 % der Nettoentsorgungskosten und bis zu maximal 1.000 Euro.

Nachweis: Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Entsorgung durch ein befugtes Unternehmen mit entsprechender Bestätigung am Formular "Beilage 1 – Bestätigung der Installationsfirma".

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/97453.htm>

